

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BWGöD § 6

Die Vermutung des § 6 BWGöD greift nur durch, wenn erwiesen ist, daß sich die gegen den Beamten getroffene Maßnahme auf eines der in § 6 BWGöD aufgeführten Ausnahmegesetze gründet.

BGH, Beschl. v. 5. November 1963 - IV ZB 428/63 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZB 428/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Modesto Serra S [REDACTED], C [REDACTED] Sa [REDACTED],
B [REDACTED]/Sp [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart-N, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 5. November 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Entschädigungssenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Mai 1963
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

Der Kläger ist seit Ostern 1920 als Lehrer an der Handelsschule in P [REDACTED] tätig gewesen. Am 1. Oktober 1927 wurde er zum Studienrat ernannt. Er war Beamter auf Widerruf. Infolge der gespannten Wirtschafts- und Finanzlage des Staates und der Verringerung von Lehrstellen wurde er zum 1. Juni 1932 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Mit behördlicher Genehmigung verlegte er seinen Wohnsitz nach Spanien. Auf Grund einer am 7. Dezember 1933 wirksam gewordenen Verfügung des Reichsstatthalters vom 19. Juli 1933 wurde der Kläger auf Grund von § 4 des Badischen Beamtengesetzes aus dem Staatsdienst entlassen.

In dem vorliegenden Verfahren macht der Kläger wegen seiner Entlassung Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend. Seine Klage ist durch das angefochtene Urteil abgewiesen worden, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Kläger aus einem der in § 1 BEG aufgeführten Gründe aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG die Revision allein zugelassen werden darf. Die Entscheidung gründet sich nur auf die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Die in der Beschwerdeschrift genannte Frage, welche Anforderungen an die Feststellung der Voraussetzungen der Vermutung des § 6 Nr. 1 BWGöD in Verbindung mit den §§ 99 ff BEG und § 176 Abs. 2 BEG sowie an die Widerlegung dieser Vermutung zu stellen sind, läßt sich nicht allgemein beantworten. Es hängt dies von



den besonderen Umständen des Falles ab. Aus diesem Grunde könnte der Bundesgerichtshof dazu in einer Entscheidung keine grundsätzlichen über den zu entscheidenden Fall hinausgehenden Ausführungen machen. Das Berufungsgericht hat sich in dem angefochtenen Urteil eingehend mit den einzelnen Umständen befasst. Es ist und konnte zu dem Ergebnis kommen, daß nicht erwiesen sei, daß der Kläger aus einem der in § 1 BEG angeführten Gründe aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sei.

Daß die Vermutung des § 6 BWGöd nur durchgreift, wenn eine Maßnahme eindeutig und zweifelsfrei auf Grund der in dieser Bestimmung genannten Gesetze getroffen worden ist, ergibt der klare Wortlaut des Gesetzes. Einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf es insoweit nicht. § 6 BWGöd bezeichnet die in ihm aufgeführten Gesetze ausdrücklich als Ausnahmegesetze. Diese Gesetze und insbesondere auch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurden in erster Linie geschaffen, um das Beamtentum nach den Begriffen des nationalsozialistischen Staates zu "säubern". Es sollte die Möglichkeit begründet werden, die Beamten aus den in § 1 BEG genannten Gründen aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu können. Wegen dieses mit den Ausnahmegesetzen vorwiegend verfolgten Zweckes hat der Gesetzgeber im § 6 BEG die dort genannte Vermutung aufgestellt. Die Vermutung kann daher nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht durchgreifen, wenn die Entlassung auf Grund einer anderen allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmung erfolgt ist, insbesondere wenn das Beamtenverhältnis eines Widerrufsbeamten widerrufen worden ist.

In diesem Falle muß festgestellt werden, welche Gründe für den Widerruf maßgebend gewesen sind, ohne daß der entlassene Beamte sich auf die Vermutung des § 6 BEG berufen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 2 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen